

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 34a St. MSchKG Übergangsbestimmungen zur Novelle

St. MSchKG - Steiermärkisches Mutterschutz- und Karenzgesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 28.07.2019

Alle Änderungen durch die Novelle LGBI. Nr. 112/2006, ausgenommen die Neufassung der §§ 33 und 34 Abs. 1, gelten für

- 1. Eltern, deren Kinder nach dem 30. Juni 2006 geboren werden;
- 2. Eltern, wenn ein Elternteil des Kindes sich am 1. Juli 2006 in Karenz oder Teilzeitbeschäftigung nach diesem Gesetz, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften anderer Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl Nr. 909/1993, befindet;
- 3. Mütter, die sich am 1. Juli 2006 in einem Beschäftigungsverbot nach§ 7 Abs. 1 und 2, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften anderer Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993, befinden;
- 4. Väter, wenn sich die Mutter am 1. Juli 2006 in einem Beschäftigungsverbot nach§ 7 Abs. 1 und 2, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften anderer Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993, befindet;
- 5. Mütter, die im Anschluss an die Frist nach§ 7 Abs. 1 und 2 einen Gebührenurlaub verbrauchen oder durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert sind und Karenz bereits geltend gemacht haben;
- 6. Väter, wenn die Mutter des Kindes im Anschluss an die Frist nach§ 7 Abs. 1 und 2, gleichartigen österreichischen Rechtsvorschriften oder gleichartigen Rechtsvorschriften anderer Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, BGBl. Nr. 909/1993, einen Gebührenurlaub verbraucht oder durch Krankheit oder Unglücksfall an der Dienstleistung verhindert ist und Karenz bereits geltend gemacht hat.

Für andere Mütter und Väter gelten weiterhin die Bestimmungen der§§ 25 bis 29 in der ursprünglichen Fassung.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 112/2006

In Kraft seit 01.07.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$